

Familiengartenverein Adliswil

c/o Herr Roland Hunziker Kilchbergstrasse 47 8134 Adliswil

Sektion Vögeli



www.familiengarten-voegeli.jimdofree.com

GARTENORDNUNG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Pächter unseres Gartenareals bilden eine Gemeinschaft.
 Diese kann nur gedeihen, wenn alle Pächter und Besucher rücksichtsvoll und verträglich sind, die Gartenordnung einhalten, sowie die Anordnungen des Vorstandes befolgen.
- 1.2 An Sonn- und Feiertagen sind laute Arbeiten verboten, wie z. B. die Verwendung von Motorgeräten.
 - Es gilt die kommunale Polizeiverordnung.
- 1.3 Tierhaltung ist nicht gestattet.
 - Hunde sind im Areal an der Leine zu führen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass Hunde die eigene Parzelle nicht verlassen können.
- 1.4 Unbefugtes Betreten fremder Gärten ist nicht erlaubt.

2 Unser Areal

- 2.1 Pflege und Unterhalt des Areals werden durch den Gartenchef im Frondienst angeordnet, für die Scheune ist der Vorstand verantwortlich.
- 2.2 Es steht eine zentrale WC-Anlage in der Scheune zur Verfügung.
 - Die Reinigungsarbeiten werden im wöchentlichen Turnus durch die Pächter gemäss WC-Ordnung ausgeführt und durch Unterschrift bestätigt. Es müssen nur das WC, die dazugehörende Treppe gereinigt, der Aschenbecher geleert werden und der Abfall im Papierkorb entsorgt werden.
 - Versäumte WC-Putzdienste werden mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft.
- 2.3 Brunnen, Wasserleitungen und alle übrigen Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Die Brunnen und Wege sind durch die Anstösser zu reinigen.
- 2.4 Jeder Pächter erhält zwei Gartenschlüssel.
 Verlorene Schlüssel sind durch die Pächter zu ersetzen.
- 2.5 Es darf kein Material ausserhalb des Zaunes und auf dem Parkplatz deponiert oder entsorgt werden.
 - Der Zaun darf nicht als Stütze oder als Aufhängevorrichtung benutzt werden.

3 Garten und Umwelt

- 3.1 Unkraut ist auszujäten bevor es absamen kann. Verweigert ein Pächter diesbezügliche Anordnungen des Gartenchefs, so ist der Vorstand ermächtigt, nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung den Pachtvertrag zu kündigen.
- 3.2 Dünger, Torf und Pflanzenschutzmittel sind sparsam einzusetzen.
- 3.3 Jeder Pächter muss auf seiner Parzelle einen Kompost anlegen, diesen bewirtschaften und in seiner Parzelle verwenden.
- 3.4 Von jedem Gartenhaus muss das Regenwasser in Fässern von mindestens 200 Litern Inhalt gesammelt werden. Dies gilt bei Satteldächern für jede Dachseite. Das gesammelte Regenwasser ist laufend zum Giessen zu verwenden. Sprinklerähnliche Geräte (Rasensprenger) sind verboten. Leitungswasser ist sparsam einzusetzen.
 - Brunnen, Wassertröge und Fässer haben, aus Sicherheitsgründen, (Ertrinken von Kindern) eine Höhe von mindestens 70 cm aufzuweisen.
 - Die Öffnung ist mit einem Gitter, Holzrost oder Deckel zu sichern.
 - Gartenteiche sind bewilligungspflichtig. Sie sind mit entsprechenden Mitteln "kindersicher" zu gestalten.
- 3.5 Es darf zum Grillieren nur mit trockenem Brennholz, bzw. mit Holzkohle gefeuert werden. Es ist ausdrücklich verboten, andere Materialien (wie z.B. behandeltes Holz, Spanplatten, Kunststoffe, Gartenabfälle usw.) zu verbrennen.

4 Meine Parzelle

- 4.1 Eine Untervermietung der zugeteilten Parzelle ist verboten.
 - Bei Bedarf und nach Bewilligung durch den Vorstand können zwei Parteien eine Parzelle gemeinsam bewirtschaften.
- 4.2 4Folgende Minimalabstände zum Nachbargrundstück und zu den Wegen sollen beim Anpflanzen von bleibenden Pflanzen beachtet werden:

Lebende Hecken, Sträucher und Beerensträucher 80 cm Brombeersträucher 100 cm Zwergobstbäume 150 cm

Bäume und Sträucher dürfen die max. Höhe von 5 m nicht übersteigen.

Das Überwachsen der Wege durch Pflanzen ist zu verhindern.

- 4.3 Die Anpflanzung des eigenen Gartens darf die umliegenden Gärten und die Nachbarn nicht beeinträchtigen. Dies ist insbesondere bei der Auswahl von ausdauernden Pflanzen zu berücksichtigen.
 - Invasive Pflanzen, wie Ambrosia, Kanadische Goldrute, Drüsiges-Springkraut und alle auf der schwarzen Liste des Bundes aufgeführten Pflanzen sind auszugraben und mit der Kehrichtabfuhr zu entsorgen. Sommerflieder ist nach der Blüte zurückzuschneiden.
- 4.4 Die Einzäunung der einzelnen Parzellen ist untersagt.
- 4.5 4Die Grundfläche des Gartenhauses und des Vorplatzes darf zusammen 25% der gesamten Parzelle nicht überschreiten.
- 4.6 Private feste Wasseranschlüsse werden nicht bewilligt. Der Unterhalt der bereits bestehenden Anschlüsse ist Sache der betroffenen Pächter.

5 Mein Gartenhäuschen, mein Gewächshäuschen, andere Bauten

5.1 Alle Bauten sind bewilligungspflichtig! Als Bauten gelten Gartenhäuschen, Werkzeugkisten, Pergolen, Cheminées, betonierte Wege und Mauern.

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Beilage einer Skizze und einer Aufstellung der verwendeten Materialien.

5.2 Für Gartenhäuschen gelten folgende Maximalmasse:

5.3 Grundfläche 9 m² Giebelhöhe 3 m

Grundfläche des Daches, inkl. Vordach 3.80 x 4.80 m

- 5.4 Bei sehr schmalen Parzellen kann, mit Bewilligung des Vorstandes, von diesen Massen abgewichen werden, jedoch darf die Grundfläche des Daches nicht grösser als 18 m² sein.
- 5.5 Windfänge und Sichtschutz dürfen nur auf einer Seite des Vordaches angebracht werden. Vorhänge, Blachen, Sonnensegel, Partyzelte usw. sind nach Gebrauch zurückzubinden oder zu entfernen.
- 5.6 Die Gartenhäuschen müssen aus Holz und braun gestrichen sein. Die Dächer dürfen nur aus dunkelfarbigen, asbestfreien Welleternit, Bitumenziegeln, Wellbitumen oder gebrannten Ziegeln bestehen.
- 5.7 Eine allfällige Pergola darf eine maximale Grundfläche von 18 m² nicht überschreiten. Diese Überdeckung ist nicht Bestandteil der Dachgrösse des Gartenhauses.
- 5.8 Der Abstand der Gartenhäuschen und der Pergola zum Nachbargrundstück muss mind. 3 m, zu den Wegen mind.1 m betragen.
- 5.9 Für die Gartenhäuschen wird dringend empfohlen, eine Feuerversicherung abzuschliessen. Diese sollte nebst dem Brandschaden auch die Entsorgung des Brandschuttes abdecken.
 - Bei Unterlassung haftet der Pächter für allfällige Schäden und Kosten. Der Vorstand lehnt jede Haftung ab.
- 5.10 Es dürfen nur mobile Gewächshäuschen (Tomatenhäuschen, Treibhäuschen usw.) errichtet werden. Diese sind nicht bewilligungspflichtig.

Pro Parzelle darf nur 1 Gewächshäuschen errichtet werden.

Für Gewächshäuschen gelten folgende Maximalmasse:

Grundfläche 8 m² Höhe 2 m

Gewächshäuschen dürfen, wenn sie in einem einwandfreien Zustand sind, ganzjährig stehen gelassen werden. Nach einem Sturm muss deren Zustand überprüft werden. Der Vorstand ist ermächtigt, schadhafte Gewächshäuser zu bemängeln und deren Instandstellung innert kürzester Zeit zu verlangen.

Der Abstand der mobilen Gewächshäuschen zum Nachbargrundstück muss min. 2 m und zu den Wegen min. 1 m betragen.

Von dieser Regelung sind ausgenommen: mit Insektenschutznetzen oder Kulturvliesen geschützte Beete.

6 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können entweder mündlich beim Gartenchef oder schriftlich beim Vorstand vorgebracht werden.

Die Adressen der Vorstandsmitglieder sind an den Anschlagbrettern zu finden.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Bauten und Wasseranschlüsse, die vor der GV vom 07.03.2008 erstellt wurden, gelten als bewilligt.
- 7.2 Bei Pächterwechsel sind alle zu jenem Zeitpunkt nicht der Gartenordnung entsprechenden Bauten auf Kosten des abtretenden Pächters zu entfernen bzw. anzupassen. Die bepflanzte Fläche ist gesäubert und umgegraben abzutreten. Für die Übergabe und den Verkauf der Gartenhäuschen ist die Abschreibungstabelle massgebend. Verkaufspreise für Zubehör wie Gartenmöbel, Gartenplatten, Bäume und ähnliches sind mit dem nachfolgenden Pächter zu vereinbaren.
- 7.3 Diese Gartenordnung ersetzt alle früheren Gartenordnungen und tritt sofort in Kraft.

Ausgabe vom 23. März 2018

Genehmigt an der GV vom 23. März 2018